

FESTSETZUNG ZUR SICHERUNG DER INFRASTRUKTUR GEM. § 9a(1) BBAUG

DIE IN DEM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE BAULICHE NUTZUNG IST ERST MÖGLICH, WENN DER BAU DER REGENWASSERFÜHREN- DEN ROHRLEITUNG VON DER Z.Z. IM AUSBAU BEFINDLICHEN RE- GENWASSERKLAARANLAGE DES ABWASSERVERBANDES FLORSHEIM AUF DEN FLURSTÜCKEN 85/5 tlw., 96/13 tlw. (AUTOBAHNDURCH- PRESSUNG) SOWIE FLUR 29, FLURST. 9/1 tlw. BIS ZUM FLURST. 7 AUF DEM EIN RÜCKHALTEBECKEN DURCH DIE STADT HOFHEIM ER- STELLT WIRD, GESICHERT SIND. DIE ERRICHTUNG DIESER ENTWÄSSERUNGSANLAGEN GILT ALS GESICHERT, WENN DIE VORGENANNTE ANLAGEN BENÜTZUNGS- FÄHIG HERGESTELLT UND VON DER OBEREN WASSERBEHÖRDE AB- GENOMMEN WORDEN SIND.

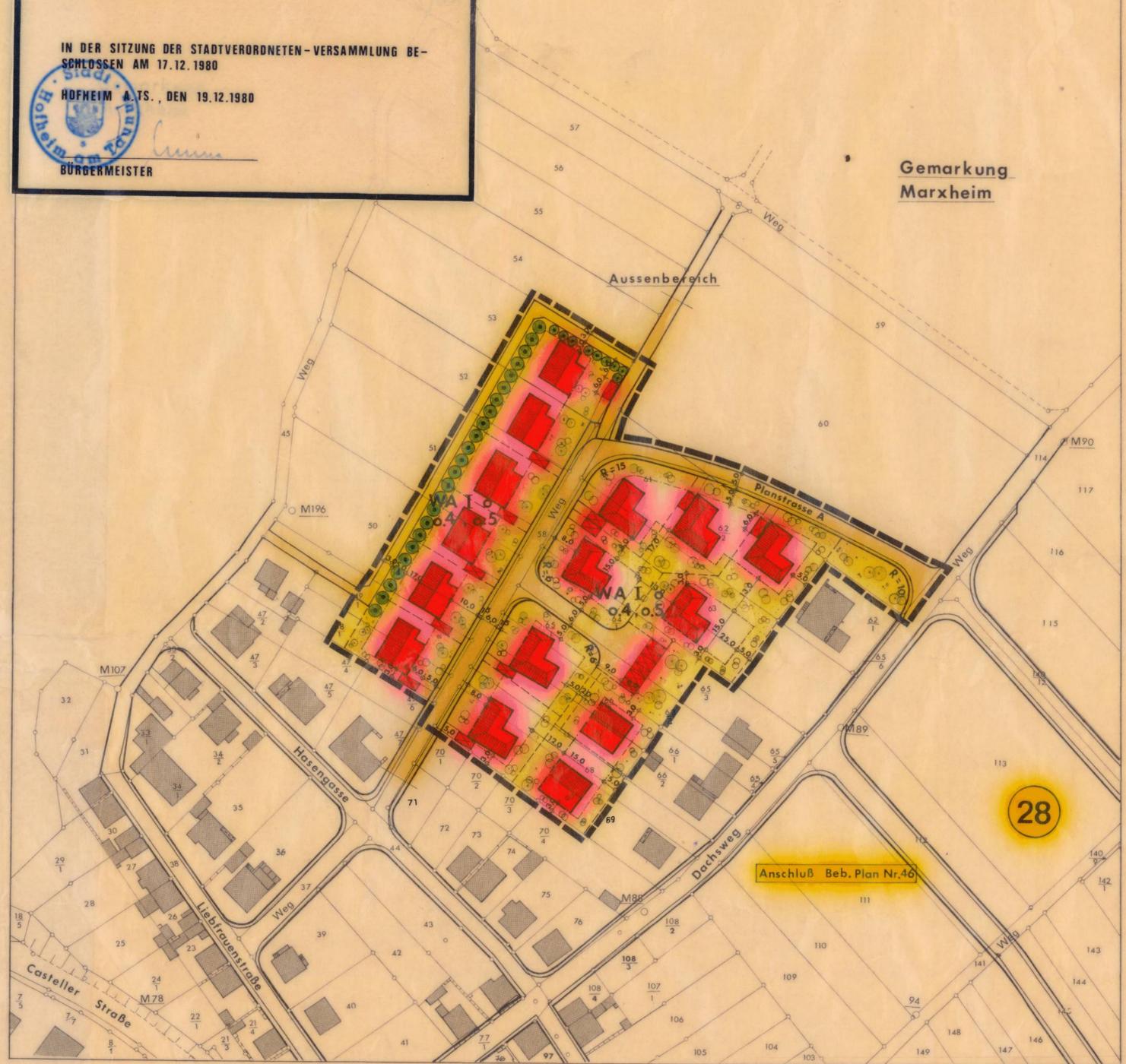
IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG BE- SCHLOSSEN AM 17.12.1980

HOFHEIM a.Ts., DEN 19.12.1980



BÜRGERMEISTER

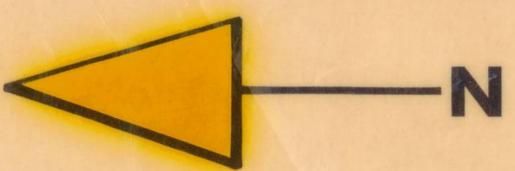
M.: 1:1000



Rechtskräftig 21.01.1981

PLANUNGSRECHTLICHE FESTLEGUNGEN

- ① Es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig!
 - ② Auf den nichtüberbaubaren Flächen sind gem. § 23 BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig.
- | | |
|-----------------------------------|---|
| — Geltungsbereich | ■ vorh. Gebäude |
| - - - Baugrenze | ■ gepl. Gebäude |
| - - - - - gepl. Grundstücksgrenze | ■ gepl. Garagen |
| - - - - - Straßenbegrenzungslinie | WA allg. Wohngebiet |
| ■ nicht überbaubare Fläche | I Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze |
| □ überbaubare Fläche | O offene Bauweise |
| — Wege, Einfahrt | 0,4, 0,5 Grundflächenzahl, Geschößflächenzahl |
| — öffentl. Verkehrsfläche | ● zwingende Bepflanzung; gem. § 9 (25) |
| | BBauG sind Bäume und Sträucher anzupflanzen. |



**BEBAUUNGSPLAN
STADT HOFHEIM am Taunus
f. d. Stadtteil DIEDENBERGEN
-Südlich vom Tiefen Graben-**

Mit Genehmigung des Katasteramtes Fm Höchst vom 21.12.1972, Az. F. 5.1673/73/913
Gem. Diedenbergen, vervielfältigt durch die Stadtverwaltung Hofheim am Taunus.

Es wird bescheinigt, daß Grenzen und Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Katasterstand: Nov. 1972
Fm-Höchst, den 19. Juni 1979

Der Landrat
des Hofheim-Taunus-Kreises
Im Auftrag
VERMESSUNGSDIREKTOR

Aufstellungsbeschluss der Stadtverordneten-Versammlung gemäß § 2(1) BBAUG vom 20.9.1977

Hofheim a.Ts., den 22.9.1977

BÜRGERMEISTER

Entworfen und erarbeitet nach den Bestimmungen des BBAUG i.d.F. vom 18.8.1976, der PlanZVO i.d.F. vom 19.1.1965 und der BauNVO i.d.F. vom 15.9.1972 vom Stadtbaumeister der Stadt Hofheim a.Ts., den 6.3.1978

STADTBAUMEISTER
BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2(1) BBAUG durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 4.2.1978

Hofheim a.Ts., den 7.2.1978

BÜRGERMEISTER

Beteiligung der Bürger am Planverfahren gemäß § 2a(2) BBAUG durch Anhörung am 24.1.1978

Hofheim a.Ts., den 26.1.1978

BÜRGERMEISTER

Offenlegung des Planentwurfes gemäß § 2a(6) BBAUG aufgrund Stadtverordnetenbeschluss vom 7.11.1978 in der Zeit vom 5.2.1979 bis 5.3.1979 Hofheim a.Ts., den 7.3.1979

Hofheim a.Ts., den 7.3.1979

BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung der Offenlegung gemäß § 2a(6) BBAUG in der Hofheimer Zeitung am 27.1.1979

Hofheim a.Ts., den 1.2.1979

BÜRGERMEISTER

Als Satzung gemäß § 10 BBAUG in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen am 8.5.1979

Hofheim a.Ts., den 10.5.1979

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigt
mit Vfg. vom 2. Dez. 1980
Az. V/3-61 d.04/01
Darmstadt, den 1. Jan. 1981
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Bekanntmachung der Genehmigung des Planes gemäß § 12 BBAUG durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am _____

Hofheim a.Ts., den _____

BÜRGERMEISTER

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- ① Die im Plan dargestellten Baukörper gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien.
- ② Dachneigung zul. von 18° - 40°, Pultdächer sind nicht zulässig!
- ③ Einfriedigungen dürfen die Höhe von 1,25m nicht überschreiten. Mauern in geschlossener und fester Form sind nicht zulässig. Lebende Hecken sind als Einfriedigung der Vorgärten vorzuziehen.
- ④ Es sind mind. 60 - 80% der nicht überbauten Grundstücksfreiflächen als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Diese Grünflächen sollen eine 25%ige Baum- und Gehölzpflanzung einschließen. (1 Baum entspricht 25 qm, ein Strauch entspricht 1 qm)
- ⑤ Der vorhandene Bewuchs (Baum- und Strauchbestand) ist unbedingt zu erhalten. Wird die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert, sind Ausnahmen zulässig, wenn anderer Stelle des Grundstücks eine Ersatzpflanzung erfolgt.

HINWEIS

1. Die zufällig aufgedeckten Bodenfunde bei Bauarbeiten sind unberührt zu lassen und dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
2. Bei der Aufstellung von Kränen, die die Höhe einer II-geschossigen Bebauung überragen, ist die Wehrbereichsverwaltung IV zu hören.
3. Im gekennzeichneten Bereich der zwingenden Bepflanzung gem. § 9(25) BBauG sind bodenständige und der vorhandenen Bepflanzung ähnliche Gehölze anzupflanzen.

Aufgestellt: 6.3.78, Dick

Geändert: August 78

Bl. Größe: 0,38 qm

Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Hofheim a.Ts. Stadtteil Diedenbergen, in der Flur 28